

2216

Freitag, 30. August 1946.

Instruktionen für die schweizerische Delegation an der Konferenz der FAO in Kopenhagen.

Politisches Departement. Antrag vom 30. August 1946.

Am 23 August hat der Bundesrat die schweizerische Delegation für die am 2. September in Kopenhagen beginnende Konferenz der FAO ernannt und sie gleichzeitig ermächtigt, im Falle der Aufnahme der Schweiz in diese Organisation die Erklärung abzugeben, dass die Schweiz die sich aus der Satzung der FAO ergebenden Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen anerkennt.

In dieser Satzung ist vorgesehen, dass die FAO der UNO als eine der Spezialorganisationen unterstellt wird. Ein entsprechendes Abkommen zwischen den beiden Organisationen wird der Konferenz in Kopenhagen zur Genehmigung vorgelegt werden. Die darin vorgesehene Zusammenarbeit wirft für die Mitgliedstaaten der FAO, die nicht der Organisation der Vereinten Nationen angehören, gewisse Probleme auf. Dies gilt besonders für die Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsrat, über die Artikel 6 dieses Abkommens folgendes vorsieht:

"L'Organisation des Nations Unies pour l'alimentation et l'agriculture convient de coopérer avec le Conseil économique et social en fournissant telles informations et telle assistance que le Conseil de sécurité pourrait demander, y compris l'assistance destinée à permettre l'application des décisions du Conseil de sécurité pour le maintien ou le rétablissement de la paix et de la sécurité internationales."

Im Hinblick auf die besondere völkerrechtliche Stellung der Schweiz wäre es angezeigt, der schweizerischen Delegation für ihre Haltung in dieser Frage folgende Instruktionen zu erteilen:

"Falls noch andere Staaten, die nicht Mitglieder der UNO sind, in die FAO aufgenommen werden, sucht die schweizerische Delegation mit deren Vertretern in Kontakt zu treten. Sie wird ferner darauf hinwirken, dass, soweit die FAO mit der UNO in der Anwendung von Sanktionen zusammenarbeitet, diese Zusammenarbeit nur diejenigen Staaten bindet, die zugleich Mitglieder der UNO und der FAO sind. Zu diesem Zweck wird sie während der Konferenz in dem ihr geeignet scheinenden Zeitpunkt eine entsprechende Erklärung abgeben. Wenn nötig wird die Delegation beim Politischen Departement weitere Instruktionen einholen."

Dementsprechend stellt das Politische Departement im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Landwirtschaft, den Antrag und der Rat

b e s c h l i e s s t :

Die genannten Instruktionen werden genehmigt.

Protokollauszug an das Politische Departement (6 Expl.) zum Vollzug; an das Volkswirtschaftsdepartement und an das Departement des Innern zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

einzelner

